AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Beilagen

WST1-KB-321/015-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. Maximilian Schuh, 15276

02. Mai 2024

BSc

Petra Kastner

15193

Betrifft

JK - Erdbau (Katzenbeisser Johann), abfallrechtliche Betriebsanlage - Standort: Gemeinde Haugschlag (GD), KG Türnau, Gst.Nr. 128/2, Bekanntmachung, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002.

Kundmachung

Mit Bescheid vom 8. November 2016, RU4-KB-321/005-2016, wurde Herrn Johann Katzenbeisser die abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Lager- und Umschlagplatzes und einer Baurestmassen-Recyclinganlage für Abfälle am Grundstück Nr.°128/2, KG Türnau, erteilt.

Nunmehr wurde mit Schreiben vom 31. Juli 2023 ein Antrag um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung der "Änderungen der Betriebsanlage" auf dem Grundstück Nr. 128/2, KG Türnau, eingebracht.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: Freitag, 24. Mai 2024

BEGINN: 09:00 Uhr

ORT: Gemeindeamt der Gemeinde 3874 Haugschlag 110,

an.

Verhandlungsleitung: Herr Mag. Maximilian Schuh, Durchwahl 15276.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektsunterlagen liegen beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

- 1. der Antragsteller,
- 2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
- 3. Nachbarn,
- 4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
- 5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
- die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
- 7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBI. Nr. 27/1993.
- 8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
- Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
- 10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
- 11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und

12.das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002 §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen. (https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1 0005768).

Für die Landeshauptfrau Mag. S c h u h, BSc



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

angeschlagen am: 03.05.2

abgenommen am: 24.05.2024